

Geldwerte Leistungen: simuliertes Aktionärsdarlehen

1. Allgemeines

Ist ein Darlehen der Gesellschaft an den Aktionär nur simuliert, stellt dies eine geldwerte Leistung dar. Eine geldwerte Leistung unterliegt bei der Kapitalgesellschaft der Gewinnsteuer und beim Anteilsinhaber der Einkommenssteuer gemäss § 22 Ziff. 4 StG (vgl. StP 76 Nr. 2).

2. Abgrenzungskriterien

Zur Beurteilung, ob ein dem Aktionär von der Gesellschaft gewährtes Darlehen echt oder simuliert ist, werden folgende Abgrenzungskriterien herangezogen:

- Beurteilung der Gesamtverhältnisse: beispielsweise die Frage, ob die steuerliche Situation beim Aktionär mit dem durch das Darlehen verursachten Schuldzinsabzugs, der zu einem steuerbaren Einkommen führt, das mit dem Lebensaufwand des Steuerpflichtigen nicht übereinstimmt;
- Bonität des Schuldners, beispielsweise kann der Aktionär die üblichen Abzahlungen leisten und die anfallenden Zinsen begleichen;
- Statutarischer Zweck der Gesellschaft erlaubt keine Gewährung von Krediten;
- Gewährtes Darlehen stellt ein gefährliches Klumpenrisiko dar;
- Merkmale der Darlehenssimulation.

Als Merkmale einer Darlehenssimulation gelten:

- fehlende Rückzahlung (fehlender Rückzahlungswillen oder objektive Unmöglichkeit);
- fehlender schriftlicher Darlehensvertrag (Höhe, Dauer, Rückzahlung, Verzinsung).
- Kumulierung von Darlehen und Novation des Zinses in eine zusätzliche Darlehensschuld.